



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Beschluss

In der Schiedsgerichtssache

der Fa. T. GmbH, vertreten durch den Direktor S., K. Straße 1, S., Gebiet Luhansk,
94800 Ukraine,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: ... -

gegen

J. S., handelnd unter der Fa. S. Consulting, letzter bekannter Wohnsitz D. Weg 14,
64546 Mörfelden-Walldorf,

Antragsgegner,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 26. Zivilsenat - durch den
Präsidenten des Oberlandesgerichts Aumüller, den Richter am Oberlandesgericht
Dr. Scharfl und den Richter am Oberlandesgericht Becker

am 24. Oktober 2008

beschlossen:

Der am 01.06.2007 ergangene Schiedsspruch des Internationalen
Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der
Ukraine, bestehend aus der Vorsitzenden des Schiedsgerichts B. G. I. und
den Schiedsrichtern W. L. F. und G. W. A. - Az.: AC Nr. 201r/2006 -, mit dem
Wortlaut:

„Die Firma „S. Consulting“ (D. Weg 14, Mörfelden-Walldorf, 64546 Deutschland) ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfang dieses Beschlusses der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „T.“ (K. Straße 1, S., Gebiet Luhansk, 94800 Ukraine) 35905 € für die gelieferte, aber nicht bezahlte Ware, Geldbuße für den Zahlungsverzug in Höhe von 3910 € und als Ersatz für die Schiedsrichtergebühr in Höhe von 2856,53 € zu zahlen. Der Gesamtbetrag, den der Beklagte bezahlen muss, ist 42671,53 €.“

ist hinsichtlich der Beträge von 35.905,- € und 3.910,- €

v o l l s t r e c k b a r .

Im Übrigen wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Gegenstandswert: 42.671,53 €

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches.

Die Parteien schlossen am 21.02.2006 einen Kaufvertrag über die Lieferung von Aluminiumgussteilen. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wurde in Ziffer 10 die Zuständigkeit des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine vereinbart.

Da der Antragsgegner die von der Antragstellerin gelieferten Waren nicht vollständig zahlte, erhob die Antragstellerin Klage vor dem Schiedsgericht, das den

Antragsgegner schließlich mit Schiedsspruch vom 01.06.2007 wie aus dem Tenor ersichtlich zur Zahlung verurteilt.

Die Antragstellerin beantragt,

den am 01.06.2007 ergangenen Schiedsspruch des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine, bestehend aus der Vorsitzenden des Schiedsgerichts B. G. I. und den Schiedsrichtern W. L. F. und G. W. A. - Az.: AC Nr. 201r/2006 -, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von 35.905,- € für die gelieferte, aber nicht bezahlte Ware, 3.910,- € Geldbuße für den Zahlungsverzug und 2.856,53 € als Ersatz für die Schiedsrichtergebühr verurteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner ist dem Antrag nicht entgegengetreten.

II.

Der Antrag, den Schiedsspruch vom 01.06.2007 für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig (§§ 1025 Abs. 4, 1061 Abs. 1 S. 1, 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO; Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen vom 10.06.1958, BGBl. 1961 II S. 121 – im folgenden UNÜ abgekürzt). Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 16 ZPO; der letzte bekannte Wohnsitz des Antragsgegners war in Hessen.

Der Antrag ist auch überwiegend begründet. Dem Schiedsspruch kann die Anerkennung im Inland nicht versagt werden. Die schiedsrichterliche Entscheidung ist ausreichend durch eine „schriftliche Vereinbarung“ im Sinne von Art. II Abs. 2 UNÜ legitimiert (Art. III S. 1; Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ). Auch die Voraussetzungen des Art. IV Abs. 1 UNÜ liegen vor. Versagungsgründe im Sinne des Art. V Abs. 1 und 2 UNÜ hat der Antragsgegner nicht dargelegt.

Der Schiedsspruch konnte allerdings nicht bezüglich der festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens für vollstreckbar erklärt werden. Schiedsrichter dürfen wegen des Verbotes, als Richter in eigener Sache zu entscheiden, grundsätzlich ihre Gebühren

nicht selbst festlegen, auch nicht mittelbar über die Festsetzung des Streitwertes oder durch einen bezifferten Kostenschiedsspruch, der die Schiedsrichterhonorare mit umfasst. Ein solcher Schiedsspruch kann regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kosten bereits vorher feststehen, d.h. wenn sie im Schiedsrichtervertrag oder in einem späteren Abkommen mit beiden Parteien der Höhe nach festgelegt sind (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap 33 Rz. 15; Zöllner-Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 1057 Rz. 4, 5). Trotz entsprechenden Hinweises hat die Antragstellerin nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Danach waren dem Antragsgegner die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, da die Zuvielforderung der Antragstellerin geringfügig war und nur geringfügig höhere Kosten ausgelöst hat.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 3 ZPO.